



Gesuch um Beitrag an die "Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Betriebsumstellungen oder Betriebsaufgaben" (Art. 13 kantonales Landwirtschaftsgesetz kLwG, NG 821.1)

Das Amt leistet im Rahmen von Art 13 kantonales Landwirtschaftsgesetz kLwG (Art. 35, 36, 37 und 38 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung kLwV, NG 821.11), Beiträge an die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Betriebsumstellungen oder Betriebsaufgaben. Die Betriebsleitung hat im schriftlichen Gesuch insbesondere ihre Erwartungen an die Entwicklungspfade und ihre Bereitschaft, sich aktiv an der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlage zu beteiligen, darzulegen.

Betriebsangaben

Name / Vorname:

Adresse:

PLZ/Ort:

Telefonnummer:

E-Mail:

Kurzbeschreibung / Ausgangslage zur Erstellung des Betriebskonzeptes:

☐ Offerte Betriebskonzept

Das vollständig ausgefüllte Gesuch ist mit der Offerte einzureichen an:

Amt für Landwirtschaft, Susanne Müller, Stansstadterstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans,
susanne.mueller@nw.ch, Tel. 041 618 40 12

Ort/Datum:

Unterschrift:

Auszug aus der kantonalen Landwirtschaftsverordnung kLwV zum Landwirtschaftsgesetz, NG 821.11

§ 35 Betriebsumstellungen, Betriebsaufgaben

1. Grundsatz, Voraussetzungen

¹Das Amt leistet im Rahmen von Art. 13 kLwG¹⁷ Beiträge an die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Betriebsumstellungen oder Betriebsaufgaben.

²Die Betriebsleitung hat im schriftlichen Gesuch insbesondere ihre Erwartungen an die Entwicklungspfade und ihre Bereitschaft, sich aktiv an der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlage zu beteiligen, darzulegen.

§ 36 2. Beiträge

¹Der Kanton trägt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

²Je Betrieb werden innerhalb von fünf Jahren Beiträge von insgesamt höchstens Fr. 5'000.– ausbezahlt.

³Anrechenbar sind jene Kosten, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen haben.

§ 37 3. Gesuche

¹Beitragsgesuche können jederzeit eingereicht werden.

§ 38 4. Rechenschaftspflicht

¹Über die Umsetzung des Betriebskonzeptes haben die Beteiligten schriftlich Rechenschaft abzulegen.